



FINANZEN
Voranschläge

8
8.07

Beschlussnummer: 852
Geschäftsnummer: 2018-83

**Aktivierungsgrenze: Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen
des Verwaltungsvermögens**
**Wesentlichkeitsgrenze: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die
Bilanzierung von Verpflichtungen**

A u s g a n g s l a g e

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeinderat mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.00 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Der Leiter Bereich Finanzen, Pascal Schibler, hat eine Umfrage im Bezirk vorgenommen:

Gemeinde	Einwohner 31.12.17	Betrag	Bemerkung
Aeugst a.A.	1'934	30'000.00	Beschluss pendent
Affoltern a.A.	12'080	30'000.00	
Bonstetten	5'491	20'000.00	während Projektphase -> muss neu festgelegt werden
Hausen a.A.	3'646	30' - 35'000.00	
Hedingen	3'678	50'000.00	Beschluss pendent
Kappel a.A.	1'124		
Knonau	2'301	10'000.00	Beschluss pendent
Maschwanden	636	10'000.00	Beschluss pendent
Mettmenstetten	4'865	50'000.00	Beschluss pendent
Obfelden	5'340		
Ottenbach	2'556	30'000.00	Beschluss pendent
Rifferswil	1'096	20'000.00	
Stallikon	3'687	10'000.00	während Projektphase -> muss neu festgelegt werden
Wettswil a.A.	5'097	50'000.00	

Im Weiteren hat die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Arbeitspapier HRM2-Arbeitsgruppe 2 – Anlagebuchhaltung, Investitionsrechnung folgende Empfehlung abgegeben:

Gemeinden bis	1'000 Einwohner	Fr.	25'000
Gemeinden über	1'000 bis 5'000 Einwohner	Fr.	50'000
Gemeinden über	5'000 bis 10'000 Einwohner	Fr.	75'000
Gemeinden über	10'000 Einwohner	Fr.	100'000

Der bisherige Betrag von CHF 20'000.00 hat sich grundsätzlich bewährt. Investitionen ab CHF 20'000.00 wurden in der Anlagebuchhaltung aufgenommen und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Mehraufwand zur Bewirtschaftung in der Anlagebuchhaltung hält sich zur Zeit im Rahmen. Ein tiefer Wert hat jedoch zur Folge, dass künftig mehr Anlagen in der Anlagebuchhaltung bewirtschaftet werden müssen. Der Leiter Bereich Finanzen empfiehlt den Betrag bei CHF 20'000.00 festzusetzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei CHF 20'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Externe Stellen

- Rechnungsprüfungskommission (zur Information), per E-Mail

Interne Stellen

- Bereichsleitende, per E-Mail
- Pascal Schibler, Leiter Bereich Finanzen Bonstetten
- Akten

Für die Richtigkeit des Auszugs


Roger Mella
Vizepräsident


Christof Widky
Gemeindeschreiber